

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

28. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 02.11.2021

Nummer 40

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 06/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 02. November 2021 3-11

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
als zuständige Veterinärbehörde

### **Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 06/2021**

#### **des Landkreises Dahme-Spreewald**

#### **zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 02. November 2021**

Auf Grund des am 30. Oktober 2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Hochpathogenen Aviären Influenza im Landkreis Spree-Neiße in Burg (Spreewald), erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald auf der Grundlage der Artikel 60–71 der VO (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt)<sup>1</sup> i. V. m. Artikel 11–67 der Delegierten VO (EU) 2020/687<sup>2</sup> i. V. m. § 18-33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)<sup>3</sup> nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände.

#### **A. Festlegung eines Restriktionsgebietes**

Um den Ausbruchsbetrieb wird eine Schutzzone (vormals Sperrbezirk) und eine **Überwachungszone** (vormals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist mit der Überwachungszone betroffen, die folgende Gemeinden und Gemarkungen oder Teile davon betrifft und deren Abgrenzung im Kartenausschnitt als blaue Linie ersichtlich ist:

Gemeinde Alt Zauche - Wußwerk mit dem folgenden Teil

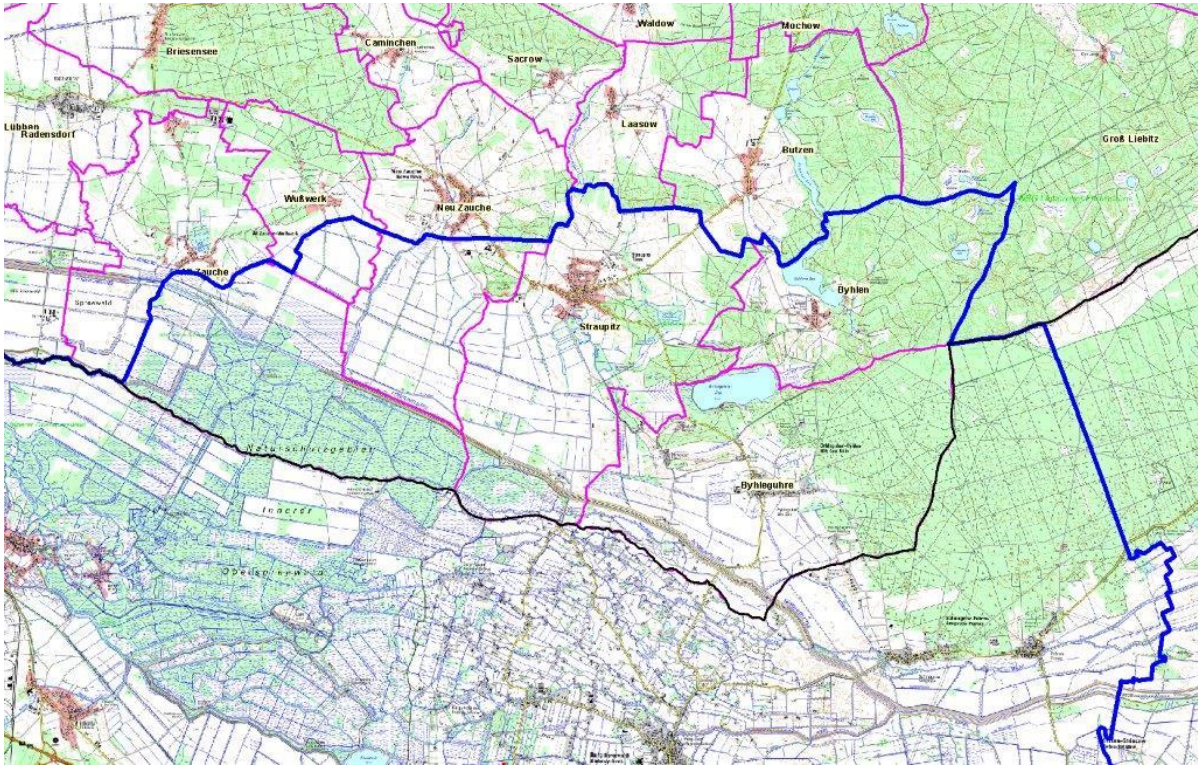
- der Gemarkung Alt Zauche:
  - ab Kreisgrenze OSL - Einmündung vom „Irrtumkanal“ in das „Großes Fließ“ (Malxe) – dem „Irrtumkanal“ in nördlicher Richtung bis zum Nordumfluter folgen,
  - den Nordumfluter queren und dem Verlauf des „A-Graben Nord“, entgegen der Fließrichtung, bis zur Gemarkungsgrenze Wußwerk folgen,
- der Gemarkung Wußwerk:
  - ab Gemarkungsgrenze Wußwerk und der Einmündung des Verbindungskanals in den „A-Graben Nord“ dem Verlauf des Verbindungskanals in nordöstlicher, später östlicher Richtung, bis zur Einmündung in das „Klein-Leiner-Fließ“ folgen,

Gemeinde Neu Zauche mit dem folgenden Teil der

- Gemarkung Neu Zauche:
  - dem Verbindungskanal zwischen „A-Graben Nord“ und „Klein-Leiner Fließ“, dann dem „Klein-Leiner-Fließ“ in nördlicher Richtung bis zur Spreestraße (= südlich von NeuZauche) folgen
  - die Spreestraße queren und weiter in östlicher Richtung den Weinbergweg und weiter die L 44 queren und bis zur Gemarkungsgrenze Straupitz folgen,

Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz, und die

Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhlen und Byhleguhre.



TSN-Auszug

## B. Angeordnete Maßregeln für das Restriktionsgebiet

Für die **Überwachungszone** werden folgende Maßregeln angeordnet:

### 1. Aufstellungspflicht

Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) sind **in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf die Maschenweite maximal 25 mm betragen.

### 2. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift "**Geflügelpest - Überwachungszone**".

### 3. Registrierungspflicht nach Viehverkehrsverordnung

Wer Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern maßgebliche Änderungen zur Art oder Anzahl des gehaltenen Geflügels bestehen, sind diese ebenfalls der Veterinärbehörde anzuzeigen.

### 4. Verbringungsverbote

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Futtermittel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten; Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687. Einzelheiten können bei der zuständigen Behörde erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor der amtlichen Feststellung der Tierseuche gewonnen oder erzeugt wurden;
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden  
und
- Folgeprodukte der vorgenannten Erzeugnisse.

#### 5. Eigenüberwachung

Betriebe, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel mindestens einmal am Tag auf Veränderungen von für die Tierseuche relevanten Parametern zu prüfen sind. Dazu gehören beispielhaft gesteigerte Todesraten, verringerte Beweglichkeit der Tiere, verringerte Legeleistungen oder Rückgang der Produktionsdaten oder eine verringerte Futter- und Wasseraufnahme. Die Ergebnisse sollen dokumentiert werden. Jede erkennbare Änderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

#### 6. Maßregeln zur Biosicherheit (Hygienemaßnahmen)

Jeder Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass die Schutzkleidung bei Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt wird,
- Mehrwegschutzkleidung einschließlich Schuhe nach Gebrauch unverzüglich bei mindestens 60° C gewaschen und desinfiziert sowie Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich desinfiziert und unschädlich beseitigt wird,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird und vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Stallungen die Hände mit Seife gereinigt und anschließend desinfiziert werden,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die nach jeder Ausstallung frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- angemessene Maßnahmen zur Schadnager- und Insektenbekämpfung sowie anderer Seuchenvektoren durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen gefertigt werden und
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels regelmäßig, mindestens jedoch nach jeder Abholung, gereinigt und desinfiziert werden.

**7. Maßregeln zur Tierkörperbeseitigung**

Die Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009<sup>4</sup> bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH – Telefonnummer: 03561 68460. Die Beseitigung ist erst nach Rücksprache mit der o.g. Behörde zulässig.

**8. Verbot der Freilassung**

Gehaltene Vögel zur Aufstockung eines Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

**9. Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen**

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

**10. Maßregeln bei Transporten/Beförderungen**

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Durch die Veterinärbehörde können nach fachlicher Prüfung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für bestimmte Maßnahmen gewährt werden. Ausnahmegenehmigungen sind in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

**C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung von A. und B. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>5</sup> im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>6</sup>.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

**D. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**E. Hinweise****1. Erhöhung der Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Dahme-Spreewald**

Aufgrund des hohen Risikos einer Einschleppung von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden alle Geflügelhalter zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen aufgefordert. Die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes und ein Merkblatt für Geflügelhalter sind auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.

**2. Anzeigepflicht**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft sofort zu melden.

Tel.: 03546–20 16 13, Fax:–20 16 63, E-mail:[veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)

**3. Untersuchungen und Mitwirkungspflicht**

In der Überwachungszone werden durch die zuständige Behörde in den Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies haltenden Betrieben ggf. epidemiologische Ermittlungen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen ggf.

Bestandskontrollen (klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probennahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch die zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhaltern und Tierhalterinnen zu dulden und zu unterstützen. Auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

#### 4. Dauer der Seuchenbekämpfung

Die Dauer der Maßnahmen betreffen einen Mindestzeitraum von 30 Tagen. Eine Aufhebung kann erst erfolgen, wenn bestimmte Bedingungen zur Reinigung und Desinfektion durch den betroffenen Betrieb erfüllt sind sowie bestimmte klinische Untersuchungen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen mit Negativbefund amtlich bestätigt wurden.

#### 5. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Begründung:**

#### **zu A. und B.**

##### I. Sachverhalt

Am 30.10.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza im Landkreis Spree-Neiße in Burg (Spreewald) in einer privaten Geflügelhaltung amtlich festgestellt und durch das nationale Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes mit dem hochpathogenen Subtyp H5N1 bestätigt.

Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Bekämpfungsmaßnahmen gelten daher auch für gering pathogene Formen der Geflügelpest.

Geflügelpest des Subtypes H5N1 ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit kann daher bei diesen Tieren aufgrund der milden Verläufe übersehen werden. Das kann neben der zeitlich verzögerten Tierseuchenbekämpfung zu Leiden und Schäden bei diesen Tieren führen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar.

Bei der aktuellen Festlegung der Schutzzone und der Überwachungszone wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>7</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gefahr für die Geflügelpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die geflügelhaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der Delegierten VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer IV i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang VI der VO (EU) 2018/1882.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 30.10.2021 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Burg (Spreewald) ergibt sich aus einer klinischen Untersuchung des betroffenen Geflügelbestandes, der virologischen Untersuchung am 29.10.2021 durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg und dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Löffler-Institut vom 30.10.2021. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza erfolgt nach Artikel 11 der Delegierten VO (EU) 2020/687.

### 2. Zur Festlegung der Überwachungszone:

Das oben dargestellte Gebiet um die Schutzzone wird als Überwachungszone festgelegt. Gemäß Art. 70 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 68 Abs. 1 c); Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 1 GeflügelpestSchV legt die zuständige Behörde um die Schutzzone, die um den Seuchenbestand gebildet wurde, eine Überwachungszone fest. § 21 Absatz 1 Satz 2 der GeflügelpestSchV gilt entsprechend. Der Radius von Schutzzone und Überwachungszone soll zusammen mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb betragen.

Die amtlichen Tierärzte der zuständigen Behörde haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers die Geflügelpopulationen, Geflügeldichten, Tierbewegungen innerhalb der Wildgeflügelpopulation und natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Festlegung der vorliegenden Überwachungszone erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation und nach epidemiologischer Bewertung. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Geflügelbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur und die Wildvogelvorkommen mit einbezogen worden.



### 3. Zu den Maßnahmen in der Überwachungszone:

Die Maßnahmen ergeben aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Festlegung einer Überwachungszone: Artikel 21 Abs. 1 Bst. b der VO (EU) Nr. 2016/429
- Anzeigepflicht: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV
- Aufstellungsgebot: Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV
- Beschildeungsgebot: § 27 Abs. 2 GeflPestSchV
- Beförderungsverbot: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 und 5 GeflPestSchV
- Verbringungsverbot: Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV
- Eigenüberwachungsgebot: Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687.
- Hygienemaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen): (Artikel 25 Abs. 1 c) und e) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV
- Aufzeichnungspflicht: Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687
- Tierkörperbeseitigung: Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687.
- Freilassen von Vögeln: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV
- Veranstaltungsverbot: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV
- Transportverbot: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV

#### **zu C.**

Da die zuständige Behörde mit der Festlegung einer Überwachungszone ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen zu treffen, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Maßregelungen unter A. und B. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Tierseuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden können und damit verbundene massive volkswirtschaftliche Schäden erwartet werden können, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und

wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

#### **zu D.**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG<sup>8</sup> kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV<sup>9</sup>).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

Dr. Guth  
Amtstierärztin

#### **Rechtsgrundlagen:**

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> GeflügelpestSchV - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>5</sup>VwGO -Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

<sup>6</sup> TierGesG - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

<sup>7</sup> AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

<sup>8</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

<sup>9</sup>BekanntmV - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), Sa BbgLR 202-13, zuletzt geändert durch Art. 17 G zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22)